Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus

Rechtsbeugung und die Grenzen richterlicher Selbstkontrolle

von

Dr. Sebastian Korts
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Steuerstrafverteidiger
MBA – Master of Business Administration –
M.I.Tax – Master of International Taxation –

Rechtsstand: 30. September 2026
www.steuerrecht.com

Der Gesetzgeber bedroht Rechtsbeugung mit Freiheitsstrafe. Die Rechtsprechung verlangt darüber hinaus einen elementaren Rechtsverstoß und begründet diese zusätzliche Schwelle auch mit dem gesetzlichen Verlust des Richteramts. Darin liegt das Problem dieses Beitrags: Darf eine gesetzlich angeordnete Rechtsfolge zum Grund werden, den Tatbestand zu verengen, an den sie anknüpft? Nach der hier vertretenen Auffassung überzeugt diese Begründung nicht. Die historische Entwicklung und die Gesetzesmaterialien geben Anlass, die gefestigte Rechtsprechung grundlegend zu hinterfragen. Die Kritik richtet sich gegen eine dogmatische Konstruktion und ihre möglichen Schutzlücken. Sie behauptet keine nachgewiesene Absprache zwischen Richtern.

Inhalt

I. Der blaue Himmel über dem letzten Gericht 6

1. Die Endgültigkeit einer Entscheidung 6

2. Verantwortung an der Grenze des Instanzenzugs 6

II. Das Sprichwort als Frage an die Institution 7

1. Kollegialität und Kontrolle 7

2. Was empirisch untersucht werden könnte 8

III. Die gesetzliche Entscheidung des Paragrafen 339 StGB 8

1. Gegenstand und Grenzen des Tatbestands 8

2. Die besondere Verantwortungsstellung 9

IV. Der zusätzliche Filter der Rechtsprechung 9

1. Elementarer Rechtsverstoß und eigene Maßstäbe 9

2. Was die Gesamtbetrachtung leisten müsste 10

V. Der Amtsverlust als Begründung der Straflosigkeit 11

1. Die gesetzliche Rechtsfolge 11

2. Die Umkehrung der gesetzlichen Wertung 11

3. Das stärkste Gegenargument 12

VI. Die historischen Wurzeln der Vorschrift 13

1. Vom Amtsmissbrauch zur gesetzlich gebundenen Rechtspflege 13

2. Die Nachkriegsjustiz und ihr eigener Befund 13

VII. Die gesetzgeberische Weichenstellung von 1974 14

1. Bedingter Vorsatz als bewusste Entscheidung 14

2. Die Grenze der historischen Aussage 15

VIII. Die innere Tatseite und das Vertrauen in das Recht 15

1. Bewusstsein ohne Rückkehr zum direkten Vorsatz 15

2. Bevölkerungsvertrauen als normativer Maßstab 16

IX. Die verfassungsrechtliche Unterstützung der Einschränkung 16

1. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 16

2. Was damit noch nicht entschieden ist 17
X. Die kritische Literatur und die gegenwärtige Diskussion 17
1. Kritik aus der Strafrechtswissenschaft 17
2. Gegenpositionen zum Verfahrensunrecht 18
XI. Was die jüngere Rechtsprechung tatsächlich zeigt 19
1. Die bestätigte Verurteilung des Weimarer Familienrichters 19
2. Der Freispruch einer Proberichterin im Jahr 2026 19
3. Die Folgerung für die Kritik 20
XII. Die mögliche Schutzlücke 20
1. Strafwürdiges Unrecht außerhalb des richterlichen Tatbestands 20
2. Die sogenannte Sperrwirkung 21
XIII. Ist die einschränkende Rechtsprechung selbst Rechtsbeugung ? 21
1. Methodische Kritik und persönliche Strafbarkeit 21
2. Das Problem der letztverbindlichen Selbstkontrolle 22
XIV. Praxisfälle an der Grenze 22
1. Die vertretbare Mindermeinung 22
2. Die bewusst ausgeschlossene Partei 23
3. Der persönlich hilfreiche Freispruch 23
4. Die Schonung wegen des drohenden Amtsverlusts 24
XV. Konsequenzen für Betroffene und Berater 24
1. Das Ausgangsverfahren zuerst sichern 24
2. Den strafrechtlichen Vorwurf konkret aufarbeiten 24
3. Kontrolle einer Einstellung 25
XVI. Was sich ändern müsste 25
1. Eine Begründung am gesetzlichen Schutzauftrag 25
2. Die Verantwortung des Gesetzgebers 26
3. Der Anspruch auf überprüfbare Selbstkontrolle 26
XVII. Schlussfolgerung 27

I. Der blaue Himmel über dem letzten Gericht

1. Die Endgültigkeit einer Entscheidung

Über dem Bundesgerichtshof sei nur der blaue Himmel, heißt es gelegentlich. Die Redewendung beschreibt zunächst die Endlichkeit gerichtlicher Überprüfung. Ein Rechtsstreit kann nicht unbegrenzt immer wieder einer weiteren Instanz vorgelegt werden. Irgendwann entscheidet ein Gericht letztverbindlich innerhalb des dafür vorgesehenen Rechtswegs. Das kann der Bundesgerichtshof sein. In anderen Gerichtsbarkeiten sind es etwa der Bundesfinanzhof, das Bundesverwaltungsgericht, das Bundesarbeitsgericht oder das Bundessozialgericht. Häufig endet ein Verfahren schon vor einem anderen Gericht, weil kein weiteres Rechtsmittel eröffnet, zugelassen oder eingelegt wird.

Die letzte fachgerichtliche Entscheidung steht deshalb noch nicht außerhalb aller rechtlichen Kontrolle. Eine Verfassungsbeschwerde kann unter ihren besonderen Voraussetzungen Grundrechtsverletzungen aufgreifen. Sie eröffnet jedoch keine allgemeine zusätzliche Berufung. Auch besondere Rechtsbehelfe wegen Gehörsverletzungen, Wiederaufnahmegründe oder eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte haben eigene Gegenstände und Voraussetzungen. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist ebenfalls kein allgemeines Rechtsmittelgericht über den deutschen obersten Gerichten. Wer den Instanzenzug kritisiert, muss diese Unterschiede beachten.

Die Endgültigkeit einer Entscheidung ist eine notwendige Ordnungsleistung. Sie macht Rechtsfrieden möglich. Mit dieser Funktion ist jedoch keine Garantie verbunden, dass das letzte Urteil in jeder Hinsicht richtig ist. Rechtskraft beantwortet die Frage, ob der Streit weitergeführt werden darf. Wahrheit und rechtliche Richtigkeit müssen in dem dafür vorgesehenen Verfahren erarbeitet werden. Diese Unterscheidung wird besonders schmerzhaft, wenn eine Partei überzeugt ist, dass gerade die letzte Entscheidung auf einem bewussten Rechtsbruch beruht.

2. Verantwortung an der Grenze des Instanzenzugs

Je weniger Möglichkeiten der Korrektur bestehen, desto wichtiger wird die Bindung des entscheidenden Gerichts an das Gesetz. Art. 97 Abs. 1 GG verbindet richterliche Unabhängigkeit ausdrücklich mit der Unterwerfung unter das Gesetz. Art. 20 Abs. 3 GG

bindet die Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Die höchste Stellung innerhalb eines Rechtswegs verändert diese Bindung nicht.[1]

Damit ist noch nichts über die persönlichen Motive bestimmter Richter gesagt. Aus der Möglichkeit, dass eine letzte Entscheidung nicht mehr fachgerichtlich überprüft wird, folgt weder, dass diese Möglichkeit missbraucht wird, noch, dass ein einzelnes Urteil rechtsbeugerisch ist. Die institutionelle Frage bleibt dennoch berechtigt: Wie wirksam ist die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn die Justiz die Voraussetzungen dieser Verantwortlichkeit selbst bestimmt?

II. Das Sprichwort als Frage an die Institution

1. Kollegialität und Kontrolle

Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus. Das Sprichwort beschreibt die Erwartung, Angehörige einer Gruppe würden einander schonen. Auf die Justiz übertragen ist es eine scharfe Frage an ihre Fähigkeit zur Selbstkontrolle. Richter und Staatsanwälte untersuchen mutmaßliches Fehlverhalten von Personen, die derselben beruflichen Welt angehören. Sie kennen die Belastungen, die Verfahrensroutinen und die beruflichen Folgen einer Verurteilung. Dieses Wissen kann die Beurteilung verbessern. Es kann zugleich zu einer Nachsicht führen, die anderen Beschuldigten nicht entgegengebracht wird.

Ein solcher Zusammenhang lässt sich nicht allein aus Berufszugehörigkeit ableiten. Auch die Kontrolle von Ärzten, Wirtschaftsprüfern oder anderen Fachleuten benötigt Sachkunde. Ein Richter wird nicht schon dadurch befangen, dass er über einen Richter urteilt. Der Einwand betrifft deshalb zunächst die Ausgestaltung des Maßstabs. Wenn die beruflichen Folgen des Schuldspruchs die Reichweite der Strafnorm bestimmen, wird die Sorge vor einem Sondermaßstab konkret.

Die rechtsstaatliche Antwort darf weder in pauschalem Misstrauen noch in einem Vertrauensvorschuss bestehen, der jede Kritik abwehrt. Gefordert sind überprüfbare Gründe. Welche gesetzliche Grundlage trägt eine zusätzliche Strafbarkeitsschwelle? Wie wird sie in vergleichbaren Fällen angewandt? Welche Bedeutung haben die Rechte des Geschädigten gegenüber den beruflichen Interessen des Beschuldigten? Diese Fragen bleiben zulässig, auch wenn die angegriffene Formel seit Jahrzehnten verwendet wird.

[1] Art. 97 Abs. 1 GG; ergänzend Art. 20 Abs. 3 GG zur Bindung der Rechtsprechung an Gesetz und Recht. Quelle

2. Was empirisch untersucht werden könnte

Die pauschale Behauptung, Richter schützten Richter, ist ohne belastbare Untersuchung nicht bewiesen. Ebenso wenig lässt sie sich durch den Hinweis auf einige Verurteilungen vollständig widerlegen. Man könnte den Umgang mit Anzeigen, die Begründungen von Einstellungen, die Dauer von Ermittlungen und die Ergebnisse vergleichbarer Verfahren untersuchen. Dazu wären klare Fallgruppen und vollständige Erfassungsgrundlagen erforderlich. Eine niedrige Verurteilungszahl allein sagt wenig, wenn unbekannt bleibt, wie viele angezeigte Sachverhalte überhaupt den gesetzlichen Tatbestand berühren.

Der vorliegende Beitrag erhebt keinen statistischen Nachweis für eine allgemeine richterliche Schonungspraxis. Er untersucht eine begründete dogmatische Sorge. Diese lässt sich anhand von Normtext, Gesetzgebungsgeschichte und gerichtlichen Gründen beurteilen, ohne die Innenwelt sämtlicher Entscheidungsträger zu kennen. Gerade darin liegt die Stärke juristischer Kritik: Sie kann einen problematischen Schluss angreifen, ohne eine verschwiegene persönliche Absicht behaupten zu müssen.

III. Die gesetzliche Entscheidung des Paragrafen 339 StGB

1. Gegenstand und Grenzen des Tatbestands

„Strafgesetzbuch (StGB)
§ 339 Rechtsbeugung

Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.“

§ 339 StGB erfasst Richter, andere Amtsträger und Schiedsrichter, die bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei das Recht beugen. Die Vorschrift sieht Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren vor. Sie enthält weder das Wort elementar noch eine ausdrückliche Beschränkung auf besonders schwerwiegende Rechtsverletzungen. Ebenso wenig macht ihr Wortlaut die Strafbarkeit von einer nachgewiesenen Erschütterung des Bevölkerungsvertrauens abhängig.

Schon die gesetzlichen Merkmale begrenzen die Strafbarkeit erheblich. Nicht jedes Verhalten eines Amtsträgers ist die Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache. Nicht jede fehlerhafte Tätigkeit verletzt einen rechtlichen Maßstab. Eine Partei muss in der gesetzlich beschriebenen Weise betroffen sein. Hinzu kommen Vorsatz, Rechtswidrigkeit und Schuld. Nach § 15 StGB ist grundsätzlich nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn das Gesetz fahrlässiges Handeln nicht ausdrücklich mit Strafe bedroht. § 339 StGB enthält keine solche Fahrlässigkeitsregelung.

Der Tatbestand ist deshalb kein allgemeines Strafrecht gegen schlechte Urteile. Eine vertretbare Auslegung, ein Tatsachenirrtum oder ein nach bestem Wissen begangener Rechtsfehler führt nicht schon zur Rechtsbeugung. Auch die Aufhebung einer Entscheidung durch ein höheres Gericht beweist keinen Vorsatz. Wer die zusätzlichen Einschränkungen kritisiert, muss diese vorhandenen Grenzen ausdrücklich anerkennen. Andernfalls wird eine berechtigte Diskussion über bewussten Rechtsbruch in eine Forderung nach Bestrafung richterlicher Fehlbarkeit verwandelt.

2. Die besondere Verantwortungsstellung

Die Vorschrift betrifft eine Macht, die der Betroffene regelmäßig nicht durch eigene Entscheidung verlassen kann. Der Richter bestimmt über Freiheit, Vermögen, familiäre Beziehungen oder andere rechtlich geschützte Positionen. Ein Schiedsrichter entscheidet auf einer anderen Legitimationsgrundlage, besitzt im konkreten Verfahren jedoch ebenfalls eine rechtlich geordnete Entscheidungsbefugnis. § 339 StGB schützt die Rechtspflege vor dem Missbrauch dieser Befugnis.

Gerade deshalb ist der Tatbestand mehr als ein Mittel zur Sicherung des Ansehens eines Berufsstandes. Der Bürger soll sich darauf verlassen können, dass seine Sache nach rechtlichen Maßstäben behandelt wird. Wo dieses Vertrauen durch einen vorsätzlichen Rechtsbruch enttäuscht wird, genügt die Möglichkeit einer späteren Korrektur nicht immer. Ein falsches Urteil kann aufgehoben werden. Ein bewusst missbrauchtes Verfahren ist dadurch nicht ungeschehen gemacht.

IV. Der zusätzliche Filter der Rechtsprechung

1. Elementarer Rechtsverstoß und eigene Maßstäbe

Der Bundesgerichtshof versteht die Beugung des Rechts als normatives Tatbestandsmerkmal. Er verlangt einen elementaren Rechtsverstoß, bei dem sich der

Amtsträger bewusst in schwerwiegender Weise von Recht und Gesetz entfernt und seine Entscheidung an eigenen, gesetzlich nicht getragenen Maßstäben ausrichtet. Eine unrichtige Rechtsanwendung soll auch dann nicht ohne Weiteres genügen, wenn sie unvertretbar ist. Die Beurteilung verlangt eine Gesamtbetrachtung objektiver und subjektiver Umstände.[2]

Der BGH ordnet seine Begrenzung dem Tatbestand selbst zu. Danach liegt unterhalb der zusätzlichen Schwelle gerade keine Rechtsbeugung vor. Die kritische Frage lautet, ob diese Schwelle eine zutreffende Auslegung des gesetzlichen Merkmals ist oder ob sie einen gesetzlich gewollten Schutzbereich verkürzt.

Diese Unterscheidung beseitigt die Kritik nicht. Sie benennt ihren genauen Gegenstand. Eine Rechtsprechung kann Straflosigkeit herbeiführen, indem sie den Tatbestand so definiert, dass bestimmte vorsätzliche Rechtsverletzungen nicht mehr unter ihn fallen. Ob dieser Ausschluss gerechtfertigt ist, entscheidet sich an den anerkannten Auslegungsmethoden. Die häufige Wiederholung der Formel liefert dafür noch kein eigenes Argument.

2. Was die Gesamtbetrachtung leisten müsste

Eine Gesamtbetrachtung kann erforderlich sein, um das Gewicht eines Verstoßes zu bestimmen. Sie darf die Einzelprüfung jedoch nicht ersetzen. Zunächst muss geklärt werden, welche Vorschrift galt, weshalb das konkrete Verhalten gegen sie verstieß und welche Bedeutung diese Verletzung im Verfahren hatte. Danach sind Erkenntnis und Willensrichtung des Beschuldigten zu untersuchen. Erst auf dieser Grundlage lässt sich eine Bewertung vornehmen.

Problematisch wird die Gesamtbetrachtung, wenn objektiver Rechtsbruch, subjektive Motive und berufliche Folgen ohne jede nachvollziehbare Gewichtung sich beeinflussen sollen. Dann nämlich bleibt unklar, weshalb ein Verstoß in einem Fall elementar ist und im anderen Fall als noch hinnehmbar behandelt wird. Eine solche Offenheit oder Beliebigkeit der Differenzierung ist besonders bedenklich bei einer Strafnorm, deren Anwendung die Integrität der Rechtspflege sichern soll. Denn der Maßstab muss vorher diejenigen verständlich sein, die ihn anwenden und die Anwendung erwarten.

[2] BGH, Beschluss vom 02.06.2026 – 2 StR 516/24, Rn. 21–24; ECLI:DE:BGH:2026:020626B2STR516.24.0.

V. Der Amtsverlust als Begründung der Straflosigkeit

1. Die gesetzliche Rechtsfolge

Der BGH verweist zur Begründung seiner restriktiven Auslegung auf die Einordnung als Verbrechen und darauf, dass eine Verurteilung das Richter- oder Beamtenverhältnis kraft Gesetzes beendet. § 24 Nr. 1 DRiG knüpft bei einer vorsätzlichen Tat an eine rechtskräftige Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr an. Für Landesbeamte enthält § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtStG eine entsprechende Regelung, für Bundesbeamte § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BBG. Maßgeblich ist die rechtskräftige Verurteilung, nicht schon eine Anzeige oder ein Ermittlungsverfahren.[3]

Eine Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung verändert grundsätzlich nicht die Höhe der verhängten Freiheitsstrafe. Daher kann auch eine Bewährungsstrafe von einem Jahr die gesetzliche Statusfolge auslösen. Zugleich ist die verbreitete Aussage, jede denkbare Rechtsbeugungsverurteilung führe notwendig zum Amtsverlust, zu pauschal. Besondere gesetzliche Strafmilderungsgründe können den maßgeblichen Strafrahmen senken. Außerdem sind Schiedsrichter und einzelne andere Täter nicht notwendig Inhaber eines Richter- oder Beamtenverhältnisses.[4]

2. Die Umkehrung der gesetzlichen Wertung

Die zentrale Kritik betrifft den Schluss aus dieser Rechtsfolge. Der Gesetzgeber verbindet eine vorsätzliche Tat und eine bestimmte Strafhöhe mit dem Verlust des Amtes. Der Gesetzgeber, so darf vermutet werden, weiß was er tut. Der BGH dagegen benutzt die Schwere dieser Folge als Argument, den Kreis der tatbestandsmäßigen Handlungen zum Teil zu verneinen. Damit droht die angeordnete Folge den Schutz zu verkürzen, den die Strafnorm gerade gewährleisten soll.

Für diese Umkehrung fehlt nach der hier vertretenen Auffassung eine tragfähige Begründung, soweit der Schutz eines bewussten, unvertretbaren Rechtsbruchs bezweckt oder bewirkt wird. Die Statusfolge drückt aus, welche Konsequenz der Gesetzgeber aus einem entsprechend schweren vorsätzlichen Delikt zieht. Sie ist nicht schon deshalb zu

[3] § 24 DRiG; für Landesbeamte § 24 BeamtStG, für Bundesbeamte § 41 BBG. Maßgeblich sind Rechtskraft, Tat und ausgeurteilte Strafhöhe; eine Strafaussetzung zur Bewährung beseitigt die hier behandelte Statusfolge nicht. Quelle

[4] § 49 StGB zu gesetzlichen Strafmilderungen; zur Strafaussetzung § 56 StGB. Die Statusfolge nach § 24 DRiG knüpft an die konkrete rechtskräftige Strafe an. Nicht jeder Schiedsrichter hat einen staatlichen Status. Quelle

hart, weil sie einen Richter trifft. Wer beruflich Recht sprechen soll und diese Befugnis vorsätzlich missbraucht, verletzt eine Voraussetzung des anvertrauten Amtes.

Die richterliche Aufgabe besteht darin, sorgfältig festzustellen, ob die Tatbestandsmerkmale erfüllt sind. Sie besteht nicht darin, ein erfülltes Merkmal zu verneinen, weil die gesetzliche Folge unerwünscht erscheint. Ob dieser zweite Gedanke tatsächlich hinter einer konkreten Entscheidung steht, ist jeweils zu belegen. Als Auslegungsargument bleibt die Schonung vor einer ausdrücklich vorgesehenen Rechtsfolge aber grundsätzlich verfassungsrechtlich nicht vertretbar.

3. Das stärkste Gegenargument

Fraglich bleibt, ob die Schwere einer Sanktion darf bei der Auslegung einer Strafnorm berücksichtigt werden darf.

Der Begriff Beugung kann sprachlich und systematisch einen qualifizierten Missbrauch bezeichnen. Eine enge Auslegung kann außerdem dem Schuldgrundsatz, der Verhältnismäßigkeit und der richterlichen Unabhängigkeit dienen. Es wäre methodisch zu grob, jede Berücksichtigung der gesetzlichen Folgen als Zirkelschluss abzutun.

Entscheidend ist deshalb die zusätzliche Frage, welches Verhalten durch die Verengung der BGH Rechtsprechung ausgesondert wird. Dass fahrlässige Irrtümer, vertretbare Auslegungen und belanglose Verfahrensunregelmäßigkeiten keine Rechtsbeugung darstellen, lässt sich ohne Rückgriff auf eine Schonung des Richteramts begründen.

Weit weniger selbstverständlich ist die Straflosigkeit einer eindeutig unvertretbaren Rechtsanwendung, deren Unvertretbarkeit der Täter erkennt oder billigend in Kauf nimmt und die gezielt eine Partei betrifft.

Der Strafrahmen darf nicht die gesetzgeberische Entscheidung durch eine andere Vorstellung angemessener Berufskonsequenzen ersetzen. Wo ernsthafte verfassungsrechtliche Zweifel an einer zwingenden gesetzlichen Regelung bestehen, müssen sie mit den dafür vorgesehenen Instrumenten geklärt werden (Richtervoralge Art 100 GG) . Eine Tatbestandsverengung braucht eine Begründung im Tatbestand und seinem Regelungszweck. Der bloße Hinweis auf das Ende einer Karriere reicht dafür nicht.

VI. Die historischen Wurzeln der Vorschrift

1. Vom Amtsmissbrauch zur gesetzlich gebundenen Rechtspflege

Die Strafbarkeit rechtswidriger richterlicher Entscheidungen ist älter als die Bundesrepublik. In den deutschen Landesstrafgesetzbüchern des 19. Jahrhunderts finden sich entsprechende Regelungen. Als Vorbild der späteren Reichsvorschrift gilt § 314 des preußischen Strafgesetzbuchs von 1851. Die Entwicklung führte über das Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes von 1870 zu § 336 des Reichsstrafgesetzbuchs. Die historische Funktion war die Abwehr unrechtmäßiger Entscheidungsgewalt, nicht die Schaffung eines Freiraums für ihre Inhaber.[5]

Aus dieser Geschichte lässt sich die heutige Strafbarkeit nicht unmittelbar ableiten. Frühere Strafbegriffe, Beamtenvorstellungen und Rechtsfolgen unterscheiden sich vom geltenden Recht. Sie zeigen aber, dass der Gedanke persönlicher Verantwortlichkeit kein nachträglich erfundenes Misstrauensinstrument gegen unabhängige Richter ist. Die Bindung an Recht und die Sanktion des Missbrauchs gehören zusammen.

Die spätere Umnummerierung von § 336 zu § 339 StGB ist von dieser materiellen Entwicklung zu unterscheiden. Sie darf nicht als Neuschaffung des Rechtsbeugungsdelikts verstanden werden. Der wechselnde Platz im Gesetz erklärt, weshalb ältere Entscheidungen und Aufsätze § 336 nennen, obwohl sie den Gegenstand der heutigen Diskussion betreffen.

2. Die Nachkriegsjustiz und ihr eigener Befund

Bei der strafrechtlichen Aufarbeitung nationalsozialistischen Justizunrechts entfalteten besonders enge Anforderungen an die innere Tatseite eine fatale Wirkung. Der BGH hat diese Geschichte im Urteil vom 16. November 1995 selbst kritisch beurteilt. Er erkannte die Kritik an seiner früheren Rechtsprechung als berechtigt an und führte das Scheitern der Verfolgung von NS-Richtern vornehmlich auf eine zu weitgehende Einschränkung der subjektiven Voraussetzungen zurück. An anderer Stelle derselben Entscheidung bezeichnete er die ausgebliebene Verantwortungszurechnung als „folgenschweres Versagen bundesdeutscher Strafjustiz“.[6]

[5] Günter Spendel, in: Leipziger Kommentar, 11. Auflage, Band 9, § 339, Entstehungsgeschichte, Rn. 1. Verlagsvorschau mit Darstellung der Vorläufer im preußischen Strafgesetzbuch von 1851 sowie den Strafgesetzbüchern von 1870 und 1871. Quelle

[6] BGH, Urteil vom 16.11.1995 – 5 StR 747/94, BGHSt 41, 317, insbesondere Rn. 76 und 89 des wiedergegebenen Volltexts. Historische Selbstkritik zum Umgang mit NS-Richtern. Quelle

Diese Aussage ist für die gegenwärtige Diskussion von erheblichem Gewicht. Sie beweist nicht, dass heutige Fälle dem NS-Unrecht entsprechen. Ein solcher Vergleich wäre inhaltlich unhaltbar. Sie beweist aber, dass höchstrichterliche Einschränkungen nicht schon wegen ihres höchstrichterlichen Ursprungs vor einer Fehlentwicklung geschützt sind. Der BGH hat selbst festgestellt, dass seine Auslegung gravierendes Unrecht der strafrechtlichen Verantwortung entzogen hatte.

Die historische Lehre besteht deshalb in methodischer Wachsamkeit. Ein Maßstab, der sich mit dem Schutz der Entscheidungsfreiheit begründet, kann seine Aufgabe verfehlen, wenn er nachgewiesenen Rechtsmissbrauch abschirmt. Der spätere Hinweis, man habe nur geltendes Richterrecht angewandt, beantwortet die Frage nach der Richtigkeit dieses Richterrechts nicht.

VII. Die gesetzgeberische Weichenstellung von 1974

1. Bedingter Vorsatz als bewusste Entscheidung

Ein besonders wichtiger Prüfstein sind die Materialien zur Strafrechtsreform. Der Bericht des Sonderausschusses in Bundestagsdrucksache 7/1261 behandelt ausdrücklich die Frage, ob auch bedingter Vorsatz für Rechtsbeugung genügen soll. Der Ausschuss bejahte dies. Zugleich unterschied er die bloße Möglichkeit einer späteren Aufhebung von der Billigung einer unvertretbaren Rechtsanwendung. Zweifel eines gewissenhaften Richters sollten keine Strafbarkeit begründen. Eine entsprechende Ausweitung der Strafbarkeit durch Einbeziehung des bedingten Vorsatzes wurde dennoch bewusst gewollt.[7]

Der Ausschuss sah keinen tragfähigen Grund, strafbedürftige Fälle nur wegen der Sorge vor falschen Verdächtigungen straffrei zu lassen. Die Fassung des Einführungsgesetzes von 1974 übernahm die im Entwurf erwogene Beschränkung auf absichtliches oder wissentliches Handeln nicht. Diese Entwicklung ist bei der heutigen Formel vom bewussten elementaren Rechtsbruch zu berücksichtigen.

Bedingter Vorsatz bedeutet vereinfacht, dass der Täter die Tatbestandsverwirklichung für möglich hält und sie billigend in Kauf nimmt. Er ist nicht mit der bloßen Erkenntnis eines Prozessrisikos gleichzusetzen. Wer nach ernsthafter Prüfung eine Entscheidung für rechtmäßig hält, billigt nicht schon deshalb einen Rechtsbruch, weil ein anderes Gericht

[7] BT-Drs. 7/1261, S. 22 f., Bericht und Antrag zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch. Materialien zur Änderung des damaligen § 336 StGB und zur subjektiven Reichweite.

anders entscheiden könnte. Gerade diese Differenz trägt die gesetzgeberische Abgrenzung.

2. Die Grenze der historischen Aussage

Die Materialien sind kein Beweis dafür, dass jede denkbare Bagatelle nach § 339 StGB bestraft werden müsse. Der Ausschuss wollte einen deutlich begrenzten Tatbestand. Auffällig ist jedoch seine Orientierung an der unvertretbaren Rechtsanwendung, während die spätere Rechtsprechung wiederholt erklärt, selbst Unvertretbarkeit genüge nicht. Hier liegt eine begründungsbedürftige Spannung zwischen gesetzgeberischer Konzeption und richterlicher Zusatzschwelle.

Wer diese Spannung auflösen will, muss erklären, welches zusätzliche Unrecht das Gesetz verlangt und woher dieses Erfordernis stammt. Die Berufung auf den Amtsverlust beantwortet diese Frage nur scheinbar. Denn die parlamentarische Entscheidung über die Reichweite der Verantwortlichkeit wurde gerade in Kenntnis der besonderen Stellung des Richters getroffen.

VIII. Die innere Tatseite und das Vertrauen in das Recht

1. Bewusstsein ohne Rückkehr zum direkten Vorsatz

In seinem Urteil vom 22. Januar 2014 präzisierte der BGH die subjektiven Anforderungen. Der Täter müsse die Unvertretbarkeit seiner Rechtsanwendung wenigstens für möglich halten und billigend in Kauf nehmen. Außerdem müsse ihm die grundlegende Bedeutung der verletzten Regel für die Verwirklichung von Recht und Gesetz bewusst sein. Die persönliche Überzeugung, ein gerechtes Ergebnis zu erzielen, ersetzt die rechtliche Bindung nicht.[8]

Damit ist die Behauptung unrichtig, der BGH verlange heute generell Absicht oder direkten Vorsatz. Das zusätzliche Bewusstsein von der besonderen Bedeutung einer Norm kann zu einer weiteren Beweishürde werden. Je stärker dieses Merkmal von einem tatsächlichen Wissen um die konkrete Rechtsregel gelöst wird, desto eher droht die richterliche Eigenbewertung die objektive Rechtsbindung zu überlagern.

Ein Richter kann sich nicht schon mit der Behauptung entlasten, ihm habe eine zwingende Vorschrift wenig bedeutet. Umgekehrt darf seine Rechtskenntnis nicht ohne

[8] BGH, Urteil vom 22.01.2014 – 2 StR 479/13, BGHSt 59, 144, Rn. 9–13, zu objektiven und subjektiven Anforderungen. Wiedergabe des Gerichtstexts.

Tatsachengrundlage unterstellt werden. Die schwierige Aufgabe liegt darin, Erkenntnis, Irrtum und Billigung anhand der konkreten Umstände zu beurteilen. Hier gelten dieselben Anforderungen an einen nachvollziehbaren Schuldnachweis wie bei anderen Beschuldigten.

2. Bevölkerungsvertrauen als normativer Maßstab

Die Rechtsprechung beschreibt den elementaren Rechtsverstoß auch als geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Unverbrüchlichkeit des Rechts zu erschüttern. Das ist keine Voraussetzung einer tatsächlichen Meinungsumfrage. Ebenso wenig muss der Fall öffentlich bekannt geworden sein. Gemeint ist eine normative Bewertung der Bedeutung des Rechtsbruchs.[9]

Gerade so verstanden bleibt die Formel kritikwürdig. Sie steht nicht im Normtext und sagt für sich genommen wenig darüber aus, welche konkrete Rechtsposition geschützt wird. Warum sollte ein vorsätzlicher Eingriff in das Recht einer Partei deshalb weniger strafwürdig sein, weil das entscheidende Gericht ihn nicht als ausreichend vertrauenserschütternd bewertet? Das Vertrauen folgt aus der verbindlichen Anwendung des Rechts. Es darf nicht dazu benutzt werden, den Anspruch auf diese Anwendung zu verkleinern.

Die Rechte einer einzelnen Partei behalten ihren Wert auch im unbeachteten Verfahren. Öffentlichkeit und mediale Wirkung können Indizien für bestimmte Motive sein. Sie sind kein Ersatz für die Prüfung des gesetzlich beschriebenen Unrechts. Eine Regel, die nur spektakuläre Fälle zuverlässig erfasst, würde gerade den alltäglichen Missbrauch rechtlicher Entscheidungsgewalt unzureichend abwehren.

IX. Die verfassungsrechtliche Unterstützung der Einschränkung

1. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Die Kritik steht einer gewichtigen Gegenposition gegenüber. Im Beschluss vom 14. Juli 2016 hat das Bundesverfassungsgericht die restriktive Auslegung als Wahrung richterlicher Unabhängigkeit anerkannt. Es bestätigte eine Rechtsbeugungsverurteilung, bei der sachfremde Disziplinierungsabsichten für grob fehlerhafte Entscheidungen

[9] BGH, Beschluss vom 02.06.2026 – 2 StR 516/24, insbesondere Rn. 22: normative Begründung mit dem Vertrauen in die Unverbrüchlichkeit des Rechts. Kein empirisches Umfrageerfordernis.

mitbestimmend waren. Zugleich erklärte es den gesetzlich angeordneten Amtsverlust für mit der persönlichen richterlichen Unabhängigkeit vereinbar.[10]

2. Was damit noch nicht entschieden ist

Die verfassungsrechtliche Billigung einer engen Auslegung bedeutet nicht, dass jede denkbare engere oder weitere Auslegung gleichermaßen geboten wäre. Die Entscheidung von 2016 erklärt, weshalb die konkrete Verurteilung die richterliche Unabhängigkeit nicht verletzt. Daraus folgt kein umfassendes verfassungsrechtliches Verbot einer stärker an Gesetzeswortlaut und Entstehungsgeschichte orientierten Verantwortlichkeit. Eine solche Auslegung müsste ihrerseits die Unabhängigkeit und das Schuldprinzip wahren.

Für die weitere Diskussion ist deshalb bedeutsam, dass das Bundesverfassungsgericht § 339 StGB auch als Gegenstück zur richterlichen Unabhängigkeit beschreibt. Unabhängigkeit und Verantwortlichkeit sind aufeinander bezogen. Die Norm soll gewährleisten, dass der Richter selbst Recht und Gesetz achtet. Dieser Zweck wird verfehlt, wenn berufliche Schonung an die Stelle des Schuldnachweises tritt.

Die Entscheidung ist zugleich eine Erinnerung an die Arbeitsbedingungen der Justiz. Verantwortliche Entscheidung benötigt ausreichende Zeit. Überlastung kann für die Beurteilung konkreten Fehlverhaltens wichtig sein. Sie schafft aber keine allgemeine Befugnis, gesetzliche Regeln nach persönlicher Zweckmäßigkeit zu ersetzen. Staatliche Organisationsmängel und individuelle Schuld sind jeweils konkret zu untersuchen.

X. Die kritische Literatur und die gegenwärtige Diskussion

1. Kritik aus der Strafrechtswissenschaft

Günter Spendel hat die Einengung des Rechtsbeugungstatbestands ausführlich kritisiert. Seine Kommentierung richtet sich insbesondere gegen die zusätzliche Beschränkung auf besonders schwere Rechtsbrüche. Gemeinsam mit Günther Bemmann und Manfred Seebode legte er 1997 einen Vorschlag zur Gesetzesreform vor. Die Diskussion über gesetzlich abgestufte Fälle zeigt, dass das Problem des starren Strafrahmens seit langem bekannt ist.[11]

[10] BVerfG, Beschluss vom 14.07.2016 – 2 BvR 661/16, insbesondere Rn. 14–20: Billigung der engen Auslegung unter Berücksichtigung der Straf- und Statusfolgen.

[11] Spendel, Leipziger Kommentar, 11. Auflage, Band 9, § 339, Rn. 54a–b; dort eigene Darstellung der Reforminitiative von Bemmann/Seebode/Spendel, Rechtsbeugung – Vorschlag einer notwendigen Gesetzesreform, ZRP 1997, 307 ff. Der ursprüngliche ZRP-Aufsatz wurde hier nicht vollständig eigenständig ausgewertet.

Thomas Fischer hat 2014 die Herleitung zusätzlicher Tatbestandshürden aus den Folgen einer Verurteilung ebenfalls kritisch hinterfragt. Sein Beitrag betrifft insbesondere rechtswidrige Verständigungen im Strafverfahren. Er macht deutlich, wie die Sorge vor beruflichen Konsequenzen und die Rechtfertigung einer verbreiteten Praxis die persönliche Verantwortlichkeit überlagern können. Die hier vertretene Kritik hat damit eine fachliche Grundlage, die über die verständliche Empörung unterlegener Parteien hinausreicht.[12]

2. Gegenpositionen zum Verfahrensunrecht

Die heutige Diskussion ist keineswegs einheitlich auf eine Ausweitung gerichtet. Frauke Rostalski vertritt in einem Beitrag von 2024 nach der veröffentlichten Verlagszusammenfassung eine weiter einschränkende Sicht auf Rechtsbeugung durch Verfahrensverstöße. Sie verlangt die Verwirklichung des spezifischen Risikos, das durch den Verstoß geschaffen wird. Bei bestimmten Verstößen soll deshalb zusätzlich eine Verletzung materiellen Rechts erforderlich sein.[13]

Dagegen spricht aus der hier vertretenen Perspektive der eigenständige Wert eines rechtmäßigen Verfahrens. Ein vorab festgelegtes Ergebnis wird nicht dadurch unbedenklich, dass es auch ein unbefangener Richter hätte erreichen können. Der gesetzliche Richter und das rechtliche Gehör sind Bedingungen legitimer Entscheidungsgewalt. Ihre gezielte Umgehung kann einen eigenständigen Schaden verursachen.

Allerdings muss zwischen diesem eigenständigen Verfahrenswert und der Frage unterschieden werden, wann eine strafrechtlich erhebliche Beugung vorliegt. Ein versehentlich unterlassener Verfahrensschritt und ein bewusst manipuliertes Verfahren sind nicht gleich zu behandeln. Die Auseinandersetzung betrifft die genaue Zurechnung von Rechtsverletzung und Parteiwirkung. Sie darf nicht durch eine pauschale Berufung auf Vertrauen oder Ergebnisgerechtigkeit ersetzt werden.

[12] Thomas Fischer, Strafbarkeit beim Dealen mit dem Recht? Über Lausbuben- und Staatsstreiche, HRRS 2014, 324 ff., insbesondere 327 f.

[13] Frauke Rostalski, Grenzen des Straftatbestands der Rechtsbeugung bei Verstößen gegen Verfahrensregeln, JZ 79 (2024), Heft 4, 139–147, DOI 10.1628/jz-2024-0040.

XI. Was die jüngere Rechtsprechung tatsächlich zeigt

1. Die bestätigte Verurteilung des Weimarer Familienrichters

Mit Urteil vom 20. November 2024 bestätigte der BGH die Rechtsbeugungsverurteilung eines Familienrichters aus Weimar. Maßgeblich waren gravierende Verstöße gegen die Anforderungen an Unparteilichkeit und ein rechtmäßiges Verfahren, unter anderem die verdeckte Einflussnahme auf dessen Einleitung und die Auswahl von Sachverständigen. Die Entscheidung hielt die zusätzliche Schwelle aufrecht, sah sie im konkreten Fall aber als überschritten an.[14]

Der Fall widerlegt die Behauptung, Richter könnten in Deutschland ausnahmslos nicht wegen Rechtsbeugung verurteilt werden. Er beseitigt die Kritik am Maßstab nicht. Die Möglichkeit, extremen Verfahrensmissbrauch zu ahnden, beantwortet nicht, ob auch andere vorsätzliche und unvertretbare Rechtsverletzungen hinreichend erfasst werden. Genau diese Fälle unterhalb der richterlich gezogenen Zusatzschwelle sind Gegenstand der Debatte.

2. Der Freispruch einer Proberichterin im Jahr 2026

Im Beschluss vom 2. Juni 2026 sprach der BGH eine Thüringer Proberichterin frei. Sie hatte im Bereitschaftsdienst über einen Eilantrag ihres Vaters entschieden, obwohl das Verwandtschaftsverhältnis ihren gesetzlichen Ausschluss begründete. Der BGH erkannte einen objektiv schwerwiegenden Rechtsfehler. Die Feststellungen trugen jedoch insbesondere die Annahme nicht, sie habe ihren gesetzlichen Ausschluss erkannt und sich bewusst darüber hinweggesetzt. Ihr möglicher Irrtum über Ausschluss und Befangenheit musste beachtet werden.[15]

Diese Entscheidung eignet sich nicht als Beleg eines nachgewiesenen, aus Rücksicht auf die Karriere freigesprochenen Rechtsbeugungstäters. Der BGH beanstandete gerade den Schuldnachweis. Die kritische Diskussion kann die Bewertung der Bedeutung zwingender Ausschlussvorschriften untersuchen. Sie darf jedoch eine nicht belegte Kenntnis nicht als erwiesen behandeln.

[14] BGH, Urteil vom 20.11.2024 – 2 StR 54/24, insbesondere Rn. 31 ff., zur Rechtsbeugung des Weimarer Familienrichters. Wiedergabe des vollständigen Gerichtstexts. Quelle

[15] BGH, Beschluss vom 02.06.2026 – 2 StR 516/24, insbesondere Rn. 21–24 und 28 ff.; ECLI:DE:BGH:2026:020626B2STR516.24.0. Aufhebung der Verurteilung und eigener Freispruch einer Richterin auf Probe; fehlender Nachweis der subjektiven Voraussetzungen. Wiedergabe des vollständigen Gerichtstexts. Quelle

3. Die Folgerung für die Kritik

Die beiden Entscheidungen betreffen unterschiedliche Tatsachen und Erkenntnislagen. Ihre bloße Gegenüberstellung beweist keine widersprüchliche Schonungspraxis. Sie zeigt aber, wie wichtig es ist, objektive Unvertretbarkeit, subjektive Erkenntnis und die zusätzliche normative Bewertung auseinanderzuhalten. Ein dogmatischer Angriff muss benennen, welches dieser Elemente er für überschießend hält.

Die hier vertretene Kritik konzentriert sich auf die Herleitung einer zusätzlichen Schweregrenze aus Statusfolgen und auf unklare Bewertungsformeln. Der Nachweis des Vorsatzes bleibt unverzichtbar. Würde man ihn aus Ärger über Straflosigkeit herabsetzen, ginge gerade die rechtsstaatliche Grundlage verloren, deren Einhaltung von der Justiz verlangt wird.

XII. Die mögliche Schutzlücke

1. Strafwürdiges Unrecht außerhalb des richterlichen Tatbestands

Von einem objektiven Verbrechen zu sprechen, das wegen unerwünschter Rechtsfolgen ungesühnt bleibe, ist dogmatisch missverständlich. Ein Verbrechen setzt sämtliche gesetzlichen und nach geltender Auslegung erforderlichen Merkmale sowie Rechtswidrigkeit und Schuld voraus. Ist der Vorsatz nicht erwiesen, darf eine Verurteilung nicht erfolgen. Verneint das Gericht eine Tatbestandsschwelle, liegt aus seiner Sicht ebenfalls kein Verbrechen vor.

Die scharfe Kritik lässt sich dennoch präzise formulieren: Die Rechtsprechung kann durch zusätzliche, methodisch nicht überzeugend begründete Tatbestandsanforderungen vorsätzliches justizielles Unrecht aus dem strafrechtlichen Schutzbereich herausnehmen. Dann entsteht eine dogmatisch erzeugte Straflosigkeit. Nach der hier vertretenen Auffassung ist dies besonders bedenklich, wenn der Ausschluss mit der Schwere einer vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollten Statusfolge begründet wird.

Diese These verlangt keine Vorverurteilung einer konkreten Person. Sie verlangt eine nachvollziehbare Prüfung, ob zwischen gesetzlichem Verbot und richterlicher Anwendung eine Schutzlücke entstanden ist. Die Verletzung des Rechts einer Partei kann erheblich sein, obwohl das beurteilende Gericht sie noch nicht als elementar einstuft. Ein solcher Fall ist juristisch aufzuarbeiten, statt ihn mit dem Hinweis auf ständige Rechtsprechung zu erledigen.

2. Die sogenannte Sperrwirkung

Die Wirkung einer engen Auslegung kann über § 339 StGB hinausreichen. Für andere Delikte, die in einem inneren Zusammenhang mit der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache stehen, hat die Rechtsprechung eine Sperrwirkung des Rechtsbeugungstatbestands entwickelt. Dadurch kann etwa die Strafbarkeit wegen Freiheitsberaubung oder Strafvereitelung an zusätzliche Voraussetzungen der Rechtsbeugung gebunden sein. Die genaue Reichweite hängt vom Delikt und vom Zusammenhang der Handlung ab.[16]

Es wäre deshalb falsch, einen unterhalb der Rechtsbeugungsschwelle liegenden Fall stets durch eine andere Strafnorm auffangen zu wollen. Ebenso falsch wäre die Behauptung allgemeiner richterlicher Immunität. Korruption, Urkundenmanipulation oder sonstiges außerhalb des geschützten Entscheidungszusammenhangs liegendes Verhalten muss nach den jeweils einschlägigen Vorschriften geprüft werden. Die Sperrwirkung ist kein persönlicher Freibrief.

Aus kritischer Sicht verschärft sie aber die Bedeutung der ersten Schwelle. Wenn eine Sondernorm den Zugang zu weiteren Strafnormen begrenzt, muss ihre enge Auslegung besonders sorgfältig gerechtfertigt werden. Andernfalls vergrößert sich der Bereich straflosen Rechtsmissbrauchs durch das Zusammenwirken mehrerer richterlicher Konstruktionen.

XIII. Ist die einschränkende Rechtsprechung selbst Rechtsbeugung ?

1. Methodische Kritik und persönliche Strafbarkeit

Die Formulierung Rechtsbeugung durch Rechtsprechung ist als Zuspitzung verständlich. Ein Gericht soll an das Gesetz gebunden sein und legt zugleich eine gesetzliche Strafnorm enger aus. Wer darin eine Missachtung des Gesetzgeberwillens sieht, erkennt eine besonders ernste Form der Selbstermächtigung. Trotzdem ersetzt diese Bewertung keinen individuellen Tatnachweis.

Um einen entscheidenden Richter nach § 339 StGB zu verurteilen, müssten seine konkrete Mitwirkung, die maßgebliche Rechtsverletzung, die erforderliche

[16] BGH, Urteil vom 29.10.2009 – 4 StR 97/09, Rn. 14 zur restriktiven Auslegung und Rn. 26 zur Grenze der Sperrwirkung bei Verneinung der Rechtsbeugung aus objektiven Gründen.

Parteiwirkung und die innere Tatseite bewiesen werden. Eine wissenschaftlich kritisierte Rechtsauffassung erfüllt diese Voraussetzungen nicht automatisch. Die Berufung auf gefestigte und verfassungsrechtlich gebilligte Rechtsprechung ist ein erheblicher Umstand bei der Beurteilung von Unvertretbarkeit und Vorsatz.

Man darf eine Auslegung entschieden für falsch halten und zugleich anerkennen, dass ihre Vertreter nicht schon deshalb Straftäter sind. Die sachliche Schärfe der Kritik wird dadurch größer, weil sie die Fehlerbehauptung nicht mit einem unbelegten persönlichen Vorwurf belastet. Nach der hier vertretenen Auffassung liegt die bedenkliche Entwicklung in einer richterlichen Umgestaltung der gesetzlich vorgesehenen Verantwortlichkeit. Ob im Einzelfall darüber hinaus Rechtsbeugung vorliegt, ist eine andere Prüfung.

2. Das Problem der letztverbindlichen Selbstkontrolle

Damit bleibt eine institutionelle Schwierigkeit bestehen. Die Gerichte, die über Rechtsbeugung entscheiden, setzen auch die Grenzen des gegen sie selbst gerichteten Straftatbestands. Ein solcher Zusammenhang ist in einem Rechtsstaat nicht vollständig vermeidbar. Er begründet aber eine gesteigerte Pflicht, die eigenen Maßstäbe offen und am Gesetz zu rechtfertigen.

Die Anerkennung durch ein höheres Gericht beendet ein konkretes Verfahren. Sie beendet weder die wissenschaftliche Kritik noch die parlamentarische Verantwortung. Gerade weil der Rechtsweg endlich ist, muss außerhalb des einzelnen Verfahrens eine öffentliche Diskussion über die Qualität seiner letzten Maßstäbe möglich bleiben. Rechtskraft kann keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit begründen.

XIV. Praxisfälle an der Grenze

1. Die vertretbare Mindermeinung

Eine Richterin hält eine verbreitete Vertragsauslegung nach eingehender Prüfung für falsch. Sie legt ihre Gründe offen und entscheidet anders als die meisten Obergerichte. Ihre Entscheidung wird aufgehoben. Für sich genommen begründet dies keine Rechtsbeugung. Zu prüfen wäre insbesondere, ob eine besondere gesetzliche Bindung bestand und ob sie die Grenzen vertretbarer Auslegung bewusst überschritt. Die Abweichung von einer Mehrheitsmeinung ist kein Ersatz für diese Prüfung.

Dieser konstruierte Fall zeigt den legitimen Raum richterlicher Unabhängigkeit. Die Entwicklung des Rechts benötigt begründete Abweichungen. Eine Strafnorm darf diese Entwicklung nicht durch die Gleichsetzung von Unterliegen und Schuld verhindern. Die Kritik an einer Schonung bewussten Rechtsbruchs verlangt deshalb gerade keine Strafbarkeit jeder erfolglosen Mindermeinung.

2. Die bewusst ausgeschlossene Partei

Ein Richter weiß, dass er einer Partei Gelegenheit zur Stellungnahme geben muss. Er unterlässt dies gezielt, weil ihr Vortrag seine bereits festgelegte Entscheidung erschweren würde. Anschließend begründet er die Entscheidung mit Umständen, zu denen die Partei sich hätte äußern können. Hier ist zunächst die konkrete Gehörspflicht festzustellen. Sodann sind die Wirkung des Ausschlusses und der Nachweis des Vorsatzes zu prüfen.

Die mögliche spätere Bestätigung des Ergebnisses darf den Verfahrensmissbrauch nicht ohne Weiteres neutralisieren. Die Partei hatte Anspruch auf Mitwirkung an der rechtmäßigen Entscheidungsfindung. Für den Strafvorwurf müssen jedoch zusätzliche Voraussetzungen, insbesondere die nach geltender Rechtsprechung erforderliche Schwere und der Bezug zu einem unrechtmäßigen Vor- oder Nachteil, belegt werden. Der Fall zeigt den Unterschied zwischen materiellem Ergebnis und rechtlich legitimiertem Verfahren.

3. Der persönlich hilfreiche Freispruch

Ein Richter weiß, dass nach den geltenden Regeln ein bestimmter rechtlicher Schluss zu ziehen ist. Er setzt sich aus persönlicher Sympathie zugunsten einer Partei darüber hinweg. Eine weitere Instanz korrigiert das Ergebnis. Die Korrektur beantwortet die Rechtsmittelfrage. Sie beseitigt nicht automatisch einen zuvor verwirklichten Straftatbestand.

Anders liegt es, wenn der Richter die Rechtslage tatsächlich verkannt hat. Dann muss untersucht werden, ob der Irrtum den Vorsatz ausschließt oder ob ein anderer rechtlich relevanter Irrtum vorliegt. Die Feststellung, ein ausgebildeter Jurist hätte die Regel kennen müssen, beweist noch nicht, dass er sie im Tatzeitpunkt kannte. Ebenso wenig beweist eine günstige Entscheidung ein sachfremdes Motiv. Die belastenden und entlastenden Tatsachen sind konkret zu ermitteln.

4. Die Schonung wegen des drohenden Amtsverlusts

In einer konstruierten vierten Variante sind ein bewusst begangener qualifizierter Rechtsbruch und alle übrigen Voraussetzungen erwiesen. Das entscheidende Gericht erklärt dennoch, der Beschuldigte solle wegen seiner persönlichen Lage im Amt bleiben, und verneint allein deswegen den Tatbestand. Eine solche Begründung wäre ein besonders deutlicher Gegenstand der hier erhobenen Kritik. Sie würde die gesetzliche Folge unmittelbar zum Grund ihrer Nichtanwendung machen.

Von dieser eindeutigen Variante ist die geltende, abstrakt begründete restriktive Auslegung zu unterscheiden. Sie beansprucht, den Tatbestand generell richtig zu bestimmen. Wer ihr widerspricht, muss diesen Anspruch methodisch widerlegen. Der konstruierte Fall darf nicht ohne Beleg einem konkreten Gericht zugeschrieben werden.

XV. Konsequenzen für Betroffene und Berater

1. Das Ausgangsverfahren zuerst sichern

Für eine Partei ist regelmäßig die Korrektur oder Begrenzung des unmittelbar drohenden Nachteils vorrangig. Verfügbare Rechtsmittel und besondere Rechtsbehelfe müssen deshalb eigenständig geprüft und ihre Fristen gesichert werden. Eine Rechtsbeugungsanzeige hemmt keine Rechtsmittelfrist und hebt keine angegriffene Entscheidung auf. Auch im Steuer- oder Wirtschaftsverfahren ersetzt sie weder den erforderlichen Antrag noch eine substantiierte Verfahrensrüge.

Bei einem möglichen Interessenkonflikt des Gerichts kommt es auf die einschlägigen Ausschluss- und Ablehnungsregeln an. Bei Gehörsverletzungen ist zu prüfen, welcher Rechtsbehelf im jeweiligen Rechtsweg eröffnet ist. Eine Dienstaufsichtsbeschwerde kann dienstliches Verhalten betreffen; sie eröffnet keine allgemeine inhaltliche Überprüfung eines Urteils. § 26 DRiG begrenzt die Dienstaufsicht durch die richterliche Unabhängigkeit.[17]

2. Den strafrechtlichen Vorwurf konkret aufarbeiten

Ein tragfähiger Vortrag benennt die verletzte Rechtsregel, ihren Anwendungsgrund und die konkrete Handlung oder Unterlassung. Er trennt die objektive Fehlerhaftigkeit von den Tatsachen, die auf Kenntnis und Billigung schließen lassen. Frühere Hinweise,

[17] § 26 DRiG: Dienstaufsicht unter Wahrung richterlicher Unabhängigkeit. Quelle

dokumentierte Äußerungen, wiederholte Abläufe oder verschleierndes Verhalten können Bedeutung haben. Keines dieser Indizien darf isoliert oder ohne seinen Zusammenhang bewertet werden.

Die Kritik an der höchstrichterlichen Zusatzschwelle sollte neben einer solchen Tatsachenaufarbeitung stehen. Wer nur erklärt, diese Schwelle sei gesetzeswidrig, lässt die entscheidenden Anforderungen des konkreten Falls offen. Umgekehrt darf eine Staatsanwaltschaft belastende Umstände nicht durch eine abstrakte Wiedergabe der BGH-Formel ersetzen. Ein niedrigerer Verdachtsgrad für Ermittlungen ist außerdem vom vollständigen Schuldnachweis für eine Verurteilung zu unterscheiden.

3. Kontrolle einer Einstellung

Für einen unmittelbar Verletzten kann bei einer Einstellung der Weg nach §§ 171, 172 StPO eröffnet sein. Grundsätzlich sieht das Gesetz eine Beschwerde binnen zwei Wochen und gegen deren Ablehnung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung binnen eines Monats vor. Die Fristen hängen insbesondere von Bekanntmachung und ordnungsgemäßer Belehrung ab. Verletztenstellung, Verfahrensart, Form und gesetzliche Ausschlüsse sind gesondert zu prüfen.[18]

Der Klageerzwingungsantrag muss eine in sich verständliche Darstellung des entscheidungserheblichen Sachverhalts enthalten. Eine bloße Sammlung eingescannten Aktenmaterials genügt nicht. Das Bundesverfassungsgericht hat entsprechende Darlegungsanforderungen in einem Rechtsbeugungskomplex bestätigt. Für die praktische Arbeit folgt daraus, dass der Vorwurf aus den Unterlagen heraus begründet werden muss; die Unterlagen ersetzen diese Begründung nicht.[19]

XVI. Was sich ändern müsste

1. Eine Begründung am gesetzlichen Schutzauftrag

Die Rechtsprechung sollte klarer darlegen, weshalb ein nachweislich vorsätzlicher, unvertretbarer Rechtsbruch zugunsten oder zum Nachteil einer Partei gleichwohl außerhalb des Tatbestands bleibt. Ein pauschaler Verweis auf den Amtsverlust reicht

[18] §§ 171, 172 StPO. § 172 Abs. 1: grundsätzlich zwei Wochen für die Beschwerde; Abs. 2: grundsätzlich ein Monat für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Verletztenstellung, Auslöser, Belehrung, Ausschlüsse und Form nach Abs. 3 eigenständig prüfen.

[19] BVerfG, Beschluss vom 30.01.2017 – 2 BvR 225/16: Anforderungen an die selbständige Darstellung im Klageerzwingungsantrag; bloße Anlagen oder eingescannte Unterlagen können unzureichend sein.

nicht. Die Entscheidung müsste zeigen, welches gesetzliche Merkmal fehlt und weshalb dessen Bedeutung den Ausschluss trägt.

Außerdem sollte sie genauer zwischen einem fehlenden Rechtsverstoß, einem nicht nachgewiesenen Vorsatz und einer zusätzlichen normativen Begrenzung unterscheiden. Diese Gründe haben unterschiedliche Bedeutung. Werden sie in einer Gesamtbetrachtung zusammengeführt, muss ihre jeweilige Tragweite erkennbar bleiben. Nur so lässt sich beurteilen, ob tatsächlich eine Schutzlücke vorliegt oder ob das Strafverfahren an einem rechtsstaatlich unverzichtbaren Nachweiserfordernis scheitert.

2. Die Verantwortung des Gesetzgebers

Wenn der starre Strafrahmen oder die Statusfolge zu unangemessenen Ergebnissen führen, ist eine gesetzgeberische Diskussion sachgerecht. Denkbar sind klarere Tatbestandsmerkmale oder abgestufte gesetzliche Rechtsfolgen. Solche Möglichkeiten müssen mit Blick auf Unabhängigkeit, Verantwortlichkeit und den Schutz der Parteien untersucht werden.

Eine parlamentarische Reform könnte eine rechtspolitische Abwägung sichtbar machen, die derzeit teilweise in die Auslegung des Wortes Beugung verlagert wird. Welche vorsätzlichen Rechtsverletzungen sollen strafbar sein? Welche Abstufungen sind erforderlich? Wann ist ein Amtsträger nach einer Verurteilung zur weiteren Wahrnehmung seines Amtes geeignet? Über diese Fragen darf die Justiz fachlich beraten. Die normative Entscheidung muss beim Gesetzgeber bleiben.

3. Der Anspruch auf überprüfbare Selbstkontrolle

Mehr Strafrecht ist nicht automatisch bessere Kontrolle. Auch angemessene Ausstattung, transparente Begründungen und wirksame Rechtsbehelfe sind erforderlich. Die spezifische Frage des § 339 StGB lässt sich damit jedoch nicht erledigen. Wer die vorsätzliche Verletzung rechtlicher Entscheidungsmaßstäbe nicht strafrechtlich erfassen will, muss die Grenze aus dem Gesetz erklären können.

Das Vertrauen in die Justiz gewinnt, wenn sie ihre eigenen Fehler mit demselben Ernst prüft, den sie anderen Beschuldigten entgegenbringt. Ein Schutzmaßstab, der aus der besonderen beruflichen Betroffenheit des möglichen Täters gewonnen wird, verlangt deshalb besonders überzeugende Gründe. Eine institutionelle Selbstkontrolle ohne solche Gründe bleibt anfällig für den Verdacht, den das Sprichwort zum Ausdruck bringt.

XVII. Schlussfolgerung

Die schärfste belastbare Kritik lautet: Die Schwere einer vom Gesetzgeber angeordneten Rechtsfolge darf nicht zur pauschalen Begründung dafür werden, vorsätzlichen Rechtsmissbrauch aus dem gesetzlichen Tatbestand herauszunehmen. Das Erfordernis eines elementaren Rechtsverstoßes steht unter einem erheblichen Rechtfertigungsdruck, soweit es die gesetzgeberisch gewollte Erfassung unvertretbarer und wenigstens bedingt vorsätzlicher Rechtsanwendung zusätzlich verengt.

Die historischen Erfahrungen rechtfertigen diesen Zweifel. Der BGH hat selbst eingeräumt, dass seine zu engen subjektiven Anforderungen zur gescheiterten Aufarbeitung schwersten Justizunrechts beitrugen. Die Gesetzesmaterialien sprechen für eine Verantwortlichkeit, die den gewissenhaften Richter schützt und den billigend in Kauf genommenen unvertretbaren Rechtsbruch erfasst. Die aktuelle verfassungsgerichtliche Billigung der engeren Anwendung muss dabei als Gegenposition ernst genommen werden.

Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus ist damit keine nachgewiesene Beschreibung sämtlicher Richter. Es ist eine Aufforderung, die Grenzen justizieller Selbstkontrolle am Gesetz zu messen. Über dem letzten Gericht mag der blaue Himmel liegen. Innerhalb seiner Entscheidung gilt weiterhin die gesetzliche Bindung. Die Endlichkeit des Rechtswegs darf nicht dazu führen, dass die Verantwortung für bewussten Rechtsmissbrauch unter einer zusätzlichen, aus beruflicher Schonung gewonnenen Schwelle verschwindet.

Wir helfen: www.steuerrecht.com